



## Business and Professional Women – Germany, Club Region Lörrach e.V.

### SATZUNG

#### § 1 Name, Sitz und Ziele des Clubs

Der Name des Clubs ist:

Business and Professional Women – Germany  
Club Region Lörrach e.V.

Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand des Clubs ist Lörrach, Erfüllungsort ist Weil am Rhein.

Der Club gehört nach Aufnahme und Anerkennung der Satzung dem Business and Professional Women – Germany e.V. an. Der Business and Professional Women – Germany e.V. ist Mitglied der „International Federation of Business and Professional Women“.

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden und übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Zweck des Clubs ist:

- a) für die berufliche Ausbildung und berufliche Förderung (Frauenbildung) aller Frauen zu wirken
- b) die Interessen der berufstätigen Frauen zu wahren
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.



In diesem Sinne will der Club:

- a) sich bemühen, das soziale, berufliche und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frau dem eigenen Lande und der Welt gegenüber zu heben
- b) sich durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Belange der berufstätigen Frau einsetzen
- c) darauf hinwirken, dass jedes Mädchen und jede Frau eine abgeschlossene Berufsausbildung erhält, und dass ferner die Erziehung und Ausbildung der Frau so verbessert wird, dass genügend Frauen für gehobene Stellungen in Regierung Verwaltung und Wirtschaft zur Verfügung stehen und dass sie entsprechende Positionen in angemessener Zahl erhalten.
- d) allen Frauen Gelegenheit geben, durch Beschaffung und Vermittlung von Informationen aktiv im Interesse der berufstätigen Frau zu arbeiten. In Zusammenkünften sollen Fragen von gemeinsamen Interessen besprochen werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand genehmigt wird. Auch nicht mehr berufstätige Frauen können Clubmitglieder werden; jedoch darf ihre Zahl 25 % der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.

Jedes Mitglied des BPW – Germany Club Region Lörrach e.V. ist durch seinen Club Mitglied des Business and Professional Women – Germany e.V.

Der Club hält seine Zusammenkünfte ein- bis zweimal im Monat ab. Ort und Zeit der Zusammenkünfte werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern bestimmt.

Die Mitglieder können zu allen Clubveranstaltungen – mit Ausnahme der internen Mitgliederabende und der Hauptversammlung – Gäste einführen. Nach Teilnahme an drei Veranstaltungen sollte sich der Gast entscheiden, ob er die Mitgliedschaft beim Club beantragen oder auf die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen verzichten will.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag für den Business and Professional Women – Germany e.V. muss vom Club jedoch auch für diese Mitglieder gezahlt werden.

Mitglieder, die nach Ablauf des Kalenderjahres länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und auch nach letztmaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht entrichten, scheiden automatisch aus dem Club aus.



Die Mitgliedschaft endet außerdem:

- a) durch Austrittserklärung. Sie kann nur durch „Eingeschriebenen Brief“ mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Darüber hinaus gezahlte Beiträge verfallen der Clubkasse.
- b) durch Ausschluss, der wegen clubwidrigen Verhaltens vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Es bedarf dazu eines Vorstandsbeschlusses, der nach Anhören des Mitgliedes einstimmig gefasst sein muss. Die Betroffene kann Einspruch erheben, wenn dieser Einspruch durch mindestens ein Drittel der Clubmitglieder schriftlich unterstützt wird. Über den Einspruch muss in einer internen Mitgliederversammlung verhandelt werden, ebenfalls unter Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

### § 3 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

### § 4 Die Hauptversammlung

In jedem Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, tritt der Club einmal zu einer Hauptversammlung zusammen. Hierzu muss den Mitgliedern vier Wochen vorher eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch gewahrt, wenn die Übermittlung per E-Mail erfolgt.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand des Clubs gestellt werden.

Die ständigen Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ausschüsse
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
- d) oder des vereidigten Buchprüfers
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüferinnen
- h) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Verschiedenes

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es für erforderlich hält, oder wenn sie von mindestens 30 % der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.



Die Hauptversammlungen des Clubs sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 30 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

Beurkundung:

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat bei den Hauptversammlungen gleiches Stimmrecht. Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, außer in den durch § 6 und § 7 vorgesehenen Fällen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.

## § 5 Der Vorstand

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes, der aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen soll und zwar

- der 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der stellvertretenden Schriftführerin
- und der Schatzmeisterin.

Die 1. Vorsitzende muss aktiv berufsausübend sein. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sollen berufstätige Frauen sein oder zumindest solche, die eine Berufsausbildung besitzen und ehemals berufstätig waren.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und, falls vorhanden, die 3. Vorsitzende. Jede ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand sollte jedes Quartal mindestens eine Sitzung abhalten. Über die Sitzungen ist von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das durch die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall von ihrer Stellvertreterin gegenzuzeichnen ist.

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von seinen fünf Mitgliedern anwesend sind.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in der Hauptversammlung des Clubs mit einfacher Stimmenmehrheit neu gewählt. Seine Amtszeit dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes ist zulässig. Bei jeder Neuwahl ist darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied neu in den Vorstand gewählt wird. Die 1. Vorsitzende scheidet nach Ablauf ihrer Amtszeit, die längstens vier Jahre betragen soll, aus dem Vorstand aus und kann erst nach vier Jahren wieder in den Vorstand gewählt werden.

Eine weitere Wiederwahl der 1. Vorsitzenden ist nur dann möglich, wenn die Belange des Clubs es erfordern, und zwei Drittel der Clubmitglieder sich dafür aussprechen. Der Club muss dazu eine geheime Wahl durchführen. (Satzungsänderung beschlossen vom DV in Stuttgart am 04.04.1959).



Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen dem Wahlausschuss bis spätestens zehn Tage vor der Wahl schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ernennt die Vorsitzenden der verschiedenen Arbeitsausschüsse. Sie wählen sich im Einvernehmen mit dem Vorstand aus der Zahl der Club-mitglieder ihre Mitarbeiterinnen aus.

## **§ 6 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und durch den Vorstand dem BPW – Germany e.V. vorgelegt. Sie treten erst nach Anerkennung durch den BPW – Germany e.V. in Kraft.

## **§ 7 Auflösung des Clubs**

Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Clubs fällt sein Vermögen der Bundeskasse des BPW – Germany e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

gez. Margrit Roder-Öschger, 1. Vorsitzende

Inzlingen, den 25.09.2013